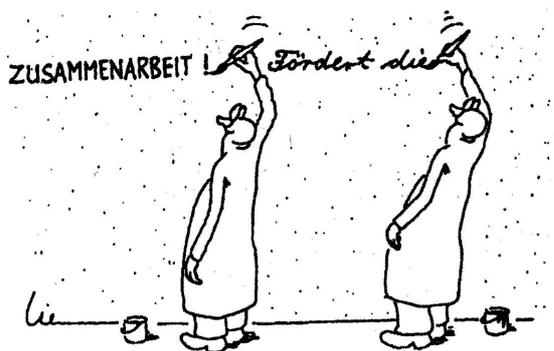


# AUSGEPACKT

Mitteilungen aus dem Landeskirchlichen Archiv Hannover  
Ausgabe 4 / Oktober 2005

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

die kleine Karikatur lässt Sie vielleicht lächeln, gerade weil Sie solche Situationen kennen. Wie oft beschwören alle Beteiligten eines Projekts die Zusammenarbeit, und sie klappt dennoch nicht. Absprachen sind nötig und der Blick zum Nachbarn, über den Zaun. – Dazu will auch dieser



Rundbrief beitragen, ebenso wie der jährliche Tag der Archivpflege. Ich freue mich deshalb, dass Ihnen das neue Heft von „Ausgepackt“ vorgelegt werden kann. Es berichtet nicht nur vom letzten Tag der Archivpflege mit seinen unterschiedlichen Themen, sondern enthält auch einen längeren Aufsatz über einen Streit zwischen mehreren hannoverschen Kirchengemeinden und der Klosterkammer; die rechtsgeschichtlich hoch interessante Dokumentation dieser Auseinandersetzung ist nur möglich, weil die betreffenden Pfarrarchive geordnet und verzeichnet sind; in allen

anderen einschlägigen Archiven sind die betreffenden Unterlagen – meistens im Zweiten Weltkrieg – untergegangen.

Einen zusätzlichen ‚Blick über den Zaun‘ erlauben wir uns mit dem Abdruck eines Artikels aus den „Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche“. Es geht darin um die Dokumentation der kirchlichen Arbeit mit Hilfe von Videos und DVDs; da der Artikel ganz praktisch angelegt ist, findet er vielleicht Ihr Interesse. Auch die Nachrichten aus dem Landeskirchlichen Archiv in Hannover sollen nicht zu kurz kommen. Wir bieten Ihnen eine Übersicht über die Informationen, die vom Landeskirchlichen Archiv im Internet angeboten werden, sowie eine Liste der neu erstellten Findbücher.

Natürlich können solche Angebote nicht das persönliche Gespräch ersetzen, in dem sofort Reaktionen, Rückfragen und Erläuterungen möglich sind. Dafür bietet sich natürlich der Tag der Archivpflege an. Aber dort ist ja der Zeitrahmen eng gesteckt, daher wird auch weiterhin ein telefonischer Rückruf, eine E-Mail oder ein Brief nötig sein. Nutzen Sie diese Möglichkeiten. Wir freuen uns über Hinweise und Rückmeldungen, denn sie fördern die Zusammenarbeit.

In diesem Sinn grüßt Sie ganz herzlich Ihr

Hans Ollmer

## INHALT:

### **Aus dem Lk. Archiv**

Neue Findbücher aus dem Jahre 2004	Seite 2
Literaturhinweise	Seite 3
Das landeskirchliche Archiv im Internet	Seite 3
„Mit Video und DVD“	Seite 5
Wert ländlicher Pfarrarchive für die Rekonstruktion vermögensrechtlicher Streitigkeiten	Seite 7

### **5. „Tag der Archivpflege“ 2004**

Tagungsbericht	Seite 17
Familienforschung gestern und heute	Seite 19

### **Aus dem Lk. Archiv**

## **Neue Findbücher aus dem Jahre 2004**

2004<sup>1</sup> wurden Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten an den Archiven folgender Kirchengemeinden mit der Vorlage eines Findbuches abgeschlossen:

### **Mariensee:**

Archiv der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde mit den Archiven der Ev.-luth. St. Petri-Kapellengemeinde **Büren** und der Ev.-luth. Kapellengemeinde **Empede** (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

### **Berenbostel:**

Archiv der Ev.-luth. Silvanus-Kirchengemeinde (im Amtsbereich Garbsen-Seelze)

### **Berenbostel:**

Archiv der Ev.-luth. Stephanus-Kirchengemeinde (im Amtsbereich Garbsen-Seelze)

### **Celle:**

Archiv der Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Celle)

### **Göttingen\*:**

Archiv der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Göttingen)

### **Langeoog:**

Archiv der Ev.-luth. Kirchengemeinde (Kirchenkreis Harlingerland)

### **Oldau\*:**

Archiv der Ev.-luth. Petrus-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Celle)

### **Osnabrück:**

Archiv der Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Osnabrück)

### **Spaden:**

Archiv der Ev.-luth. Kirchengemeinde (Kirchenkreis Wesermünde-Nord)

### **Tannhausen-Georgsfeld:**

Archiv der Ev.-luth. Markus-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Aurich)

### **Weyhe:**

Archiv der Ev.-luth. Feliciani-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Syke)

*Im gleichen Zeitraum konnten nachfolgende Bestände im Landeskirchlichen Archiv Hannover abschließend bearbeitet und in einem Findbuch verzeichnet werden:*

### **Generalsuperintendentur Stade**

(Bestand **A 12g**)

### **Kanzlei Hanns Lilje (Generalsekretariat in Berlin)** [Bestand **L 3 I**]

### **Kanzlei Hanns Lilje (Oberlandeskirchenrat)** [Bestand **L 3 II**]

### **Nachlass Franz Heinrich Jung**

(Bestand **N 22**)

Franz Heinrich Jung (1843-1924) war Pastor in Crimderode (1875-1884) und Harpstedt (1884-1915)

### **Nachlass Margarete Haccius**

(Bestand **N 30**)

Margarete Haccius (1887-1972) war Mitarbeiterin und Vorstandsmitglied beim Deutsch-Evangelischen Frauenbund (DEF). 1909 gründete sie mit anderen die Evangelische Jugendgruppe für soziale Hilfsarbeit

<sup>1</sup> Die Findbücher der mit \* versehenen Kirchengemeinden wurden schon 2003 aufgestellt.

## Literaturhinweise

*Auf folgende Titel, die auch beim Landeskirchlichen Archiv erhältlich sind, weisen wir besonders hin:*

**Aufbewahrung von Archivgut / Einsatz von Papier und Schreibmaterialien: Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archive, bearb. von Margit Scholz u. a., Kassel 2005.**

Dieses Heft enthält die Empfehlungen, die auf dem letzten Tag der Archivpflege von Dr. Sander vorgestellt wurden, ergänzt durch Abbildungen und Erläuterungen.

**Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv. Im Auftrag des Westfälischen Archivamts hrsg. von Norbert Reimann, Münster 2004.**

Erarbeitet von Fachleuten, wendet sich dieses Buch an Einsteiger in den Beruf eines Archivars. Auf 350 Seiten behandelt das Buch sehr verständlich alle Fragen des Archivwesens, von der Schriftgutverwaltung bis zur Benutzung von Archivalien. Angeschlossen sind kurze Artikel zu historischen Hilfswissenschaften, z. B. zur Entwicklung der Schrift, aber auch ein Lexikon, das archivfachliche Begriffe erläutert. Jedem, der das Archivwesen näher kennen lernen will, kann dieses Buch empfohlen werden.

## Das Landeskirchliche Archiv Hannover im Internet

von Manuela Nordmeyer-Fiege

Das Internet ist inzwischen eines der wichtigsten Medien zur Informationssuche und aus dem privaten wie wissenschaftlichen oder dienstlichen Leben nicht mehr wegzudenken. So nutzt auch das Landeskirchliche Archiv Hannover das „Web“, um schnell und unabhängig von Öffnungszeiten oder Arbeitszeiten interessierten Benut-

zern, Kirchengemeinden und Archivpflegern umfangreiche Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu unterhält es nicht nur eine eigene Homepage, sondern ist auch in zahlreichen Inter- und Intranet-Angeboten der Landeskirche vertreten:

1. Die seit 1997 bestehende **Homepage des Landeskirchlichen Archivs Hannover** wurde 2004 grundlegend überarbeitet und erweitert. In sechs „Kapiteln“ bietet die unter <http://www.evika.de/archiv> zu erreichende Seite Interessierten die Möglichkeit, sich über das Archiv und seine Bestände zu informieren:

Unter „**Allgemeines**“ findet sich Wissenswertes zur Geschichte des Archivs und der Landeskirche, eine Karte der Landeskirche und das gültige Archivgesetz.

Der Abschnitt „**Benutzung**“ informiert über Öffnungszeiten, Wegbeschreibung und Benutzungsordnung und stellt die Archivmitarbeiter vor.

Eine Übersicht der wichtigsten Archivbestände bietet die Unterseite „**Bestände**“. Seit Mai 2005 ist von hier auch das „Online-Archiv“ erreichbar, in dem ausgewählte Bestände eingesehen und recherchiert werden können.<sup>1</sup>

Im Kapitel „**Familienforschung**“ erfahren deutsch- und englischsprachige Benutzer, wie und wo in der hannoverschen Landeskirche Kirchenbücher eingesehen werden können. Außerdem erhalten sie Adressen

---

<sup>1</sup> Vgl. **AUSGEPACKT**, Nr. 3, 2004. Das Online-Archiv (<http://lkah.archiv-online.net>) ist dort auf den Seiten 3-4 ausführlicher vorgestellt worden.

und Links zu familiengeschichtlichen Forschungsstellen und Vereinen.

Wer Literatur über Kirchengeschichte oder das Landeskirchliche Archiv sucht, findet unter „**Publikationen**“ Listen der wichtigsten Bücher, die z. T. direkt beim Archiv bestellt werden können.

Die Teilseite „**Links**“ schließlich enthält Verweise zu kirchlichen und regionalen Einrichtungen, Vereinen und anderen Websites.

2. Während sich die Homepage vor allem an private und wissenschaftliche Benutzer richtet, präsentiert sich das Landeskirchliche Archiv für Kirchengemeinden und Archivpfleger auf den **Internetseiten für die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** (<http://www.gemeinde-leiten.de>) und im **Intranet** (<http://intranet.evika.de>).

Beide Angebote sind inhaltlich weitgehend identisch. Sie werden doppelt unterhalten, weil viele Kirchengemeinden nicht bei KONDEK<sup>1</sup> angeschlossen sind und daher keinen Zugang zum landeskirchlichen Intranet haben.

Auf den sechs Seiten werden die häufigsten Fragen zur Registraturführung und Archivpflege beantwortet und die wichtigsten Rechtstexte, Merkblätter und Formulare als Text- oder PDF-Datei zum Download

bereitgestellt. Dazu gehören neben dem Archivgesetz und weiteren Verordnungen zum kirchlichen Archivwesen auch die Dienstanweisung für die Archivpfleger, der für die Kirchengemeinden verbindliche Aktenplan und die Übernahmeformulare.

Man findet die Seiten bei „Gemeindeleiten.de“ unter „Verwaltung, Recht und Geld“ - „Registratur und Pfarrarchiv“ und im Intranet unter „Aus den Sachgebieten“ - „Landeskirchliches Archiv“.

3. Neben diesen institutionsbezogenen Webseiten betreut das Landeskirchliche Archiv auch den historischen Bereich auf der Homepage der Landeskirche. Zur Zeit stehen drei Online-Präsentationen zu sehr unterschiedlichen kirchengeschichtlichen Themen bereit:

a) „**Geschichte der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**“ – Verlinkt unter [http://www.evika.de/geschichte/kirchen\\_geschichte](http://www.evika.de/geschichte/kirchen_geschichte) wird ein breiter Überblick über die Geschichte seit der Sachsenmission geboten. Hier finden sich auch Biografien der Landesbischöfe, Sonderseiten zu ausgewählten Themen und eine umfangreiche Linksammlung.

b) „**Den Menschen stärken, die Zukunft gestalten – Gerhard Uhlhorn und die evangelische Kirche heute**“ – Diese Online-Ausstellung (= <http://www.gerhard-uhlhorn.de>) stellt das Leben und Werk des wichtigen hannoverschen Theologen (1826-1901) vor und vergleicht das kirchli-

---

<sup>1</sup> Das Kooperative Netz der Evangelischen Kirche (KONDEK) versteht sich als ein umfassendes kirchliches Informations-Netzwerk, das alle Arten der elektronischen Informationsbeschaffung und -verarbeitung ermöglichen will. Weitere Informationen finden sich im Internet unter <http://www.kondek.de>.

che Leben des 19. Jahrhunderts mit unserer Gegenwart.

c) „**Von der Gottesstadt zum Christuspavillon – 150 Jahre evangelischer Kirchenbau im Raum Hannover**“ – Hier (= <http://www.evka.de/geschichte/kirchenbau>) bieten interaktive Rundgänge durch elf Kirchen im Raum Wolfsburg-Celle interessante Einblicke in die neuzeitliche Kirchenarchitektur. Dieses Projekt könnte landeskirchenweit und auch epochenübergreifend ausgeweitet werden. Interessierte Kirchengemeinden wenden sich bitte direkt an das Landeskirchliche Archiv.

Die Internetangebote des Landeskirchlichen Archivs werden regelmäßig korrigiert und erweitert. Dazu sind Kritik und Anregungen sehr willkommen.

Besuchen Sie uns doch mal „online“!

*Auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind ehren- und nebenamtliche Gemeindearchivpfleger oder Kreissynodalarchivpfleger tätig, deren Hauptaufgabe darin besteht, Gemeindearchive zu visitieren und darüber zu berichten. Ähnlich wie in unserer Landeskirche engagieren sich viele darüber hinaus:*

*So zeigt Harri Petras, der Archivpfleger des westfälischen Kirchenkreises Hattingen-Witten, im Folgenden, dass ein Pfarrarchiv nicht nur durch Fotos, sondern auch durch andere Medien ergänzt und aufgelockert werden kann.*

## „Mit Video und DVD“<sup>1</sup>

von Harri Petras

Natürlich ist es richtig, dass im Archiv Papier gesammelt wird, nämlich die schriftliche Überlieferung einer Gemeinde. Wenn man aber bei der Pflege der Akten manchmal in sie hineinschaut, findet man z. B. Bauzeichnungen, Baubeschreibungen. Man muss schon eine gehörige Portion Phantasie haben, um sich dann dieses Gebäude vorstellen zu können.

So geht es mir auf jeden Fall, wenn ich Akten vor mir habe, die aus einer Zeit stammen, als es noch keine Fotos gab. Selbst als das Fotografieren schon weiter verbreitet war, hat nicht jeder Archivar z. B. die Kirche der Gemeinde von außen und von innen fotografiert. Wozu auch? Seine Aufgabe war es, Papier zu sammeln, eben das Archiv aufzubauen.

Selbst fotografierwütige Gemeindeglieder fanden in der Regel die Kirche, kirchliche Liegenschaften, Sakralgegenstände u. v. a. Dinge nicht so interessant, dass sie hätten auf Celluloid gebannt werden müssen.

Als ich das Archiv [der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen] 1972 [als Archivpfleger<sup>2</sup>] übernahm, gab es in ihm nicht ein Foto. Aus gutem Grund, wie gerade beschrieben. Ich hörte aber bei mei-

<sup>1</sup> Zuerst abgedruckt in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche Nr. 14 / 2004, S. 29-31.

<sup>2</sup> Vgl. Harri Petras: Das Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen, in: Archivmitteilungen der Rheinischen und Westfälischen Kirche Nr. 3 / 1993, S. 82-88.

nen Interviews<sup>1</sup> immer wieder von Ereignissen, Situationen oder bemerkenswerten Tatsachen, die ich mir lieber auf einem Foto angeschaut hätte, zumal sie die Aussagen in den Akten sicherlich wunderbar bestätigt oder erst evident gemacht hätten. Also begann ich jedes Foto, auf dem etwas Kirchliches zu sehen war, zu sammeln. Wie viele sind inzwischen in Müllcontainern gelandet, wenn z. B. der Besitzer des Fotoalbums oder der mit Fotos vollgestopften Zigarrenkiste verstorben war!

Inzwischen kenne ich aber den CVJM im Jahre 1917, der damals noch Evangelischer Männer- und Jünglingsverein hieß. Und besser: auch die Pastoren Hafner und Graefe<sup>2</sup> sind abgelichtet. Aus dieser Zeit gibt es, zumindest in Hattingen, kaum Fotos von Pfarrern. Ein erstes Foto der größeren Gemeindevertretung, des Presbyteriums und aller Pfarrer stammt aus dem Jahr 1926. Wie desolat das Mauerwerk der St.-Georgs-Kirche war, schilderte mir jüngst eine betagte Dame. Nun habe ich mehrere Bilder bekommen, auf denen man tatsächlich die gehörten Aussagen überprüfen kann: im Mauerwerk waren so große Löcher, dass sogar größere Vögel darin ihre Nester bauen konnten und es

taten! Mit Fotos sind manche Akten also viel aussagekräftiger.

Unsere Zeit ist die Zeit der Videos - oder vielleicht bald nur noch die der DVDs. Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Fotoerfahrungen dachte ich mir vor zwei Jahren, es müsse doch ganz reizvoll sein, die kirchlichen Gebäude, Liegenschaften, die Außen- und Innenansichten der Gotteshäuser, die vorhandenen Sakralgegenstände und auch die Pfarrer einmal auf ein Video zu bannen. Mit Hilfe des Tones ist das dann entstandene Video vertont worden und fand danach den ungeteilten Beifall derer, die es inzwischen gesehen haben. Solch ein Video hat dokumentarischen Charakter - und gehört für mich auch in ein Archiv.

Ich kann allen Archivpflegern nur dazu raten, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. In 50 oder in 100 Jahren (hoffentlich hält das Videoband so lange) kann solch ein Video von Nutzen für Recherchen sein.

Nicht nur meine Arbeit im Archiv brachte mich auf den Gedanken, ein Video herzustellen, sondern auch ein Jugendfreund. Er ist inzwischen pensioniert und hat sich als Freizeitbeschäftigung sehr in das Computerwesen vertieft, weil er mit allen technischen Raffinessen auch seine Urlaube auf Video festhält, zurechtschneidet und vertont. Zudem gestaltet er die Cover für die Videos und auch die für die DVDs in professioneller Weise und druckt sie mit seinem Farbdrucker aus. Ihm trug ich, als er zur Goldenen Konfirmation kam, meine

---

<sup>1</sup> Vgl. ders.: Was ist schon normal? Interviews und ihre Erträge für die Kirchengeschichte, in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche Nr. 7 / 1997, S. 4-25.

<sup>2</sup> Angaben zu westfälischen Pastoren finden sich im sog. „Bauks“, dem Pfarrerverzeichnis der evangelischen Kirche von Westfalen (= Friedrich Wilhelm Bauks: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980).

Gedanken vor, und er schritt sofort zur Tat. Es war gerade Herbst, die Bäume schon entlaubt, so dass die Gebäude in ihrer ganzen Pracht gut zu sehen waren. Die Innenansicht der St.-Georgs-Kirche wurde mittags gefilmt, damit die Sonnenstrahlen die Bleiglasfenster richtig erleuchten ließen. Im Frühjahr waren die Bilder besonders reizvoll, bei denen man das Gebäude oder das Denkmal gut sehen konnte, aber gleichzeitig das frische Grün eines nahen Baumes dem Bild „Leben einhauchte“. Gottesdienste mit aktiven Pfarrern und Originalaufnahmen der Orgelklänge erhöhten die Authentizität der Aufnahmen. Sogar die Organisten wurden abgebildet.

Die Vertonung des Videos mit meinen Kommentaren bzw. Erklärungen gestaltete sich aufwendiger. Ich habe mir den Film immer wieder angeguckt und dann gleichzeitig die Texte auf eine Tonkassette gesprochen. Das genaue Abstimmen der Zeit dabei, dass auch zum richtigen Bild der richtige Text in passender Länge gesprochen wurde, war schon eine Herausforderung.

Mein Videofilmer hat es geschafft, meine Texte auf sein Band zu überspielen. Er hat sehr ansprechende Cover gestaltet, so dass wir zunächst einmal zufrieden sind - auch wenn wir jetzt schon wissen, wie wir es noch besser machen können.

Ich kann jedem Archivpfleger nur empfehlen, jene Gemeindeglieder in solch ein Projekt einzubinden, die sich mit dem Computer, dem Drucker, mit Videokame-

ras und anderer moderner Foto- bzw. Filmtechnik auskennen. Oft sind sie dankbar dafür, dass sie eine lohnende Aufgabe erhalten, bei der sie ihre Fähigkeiten auf diesen Gebieten ausreizen können - zum Nutzen des Archivs, zum Nutzen der Gemeinde.

Wir wollen nun versuchen, nach der Optimierung des Videos, es in der Gemeinde zu verkaufen. Anlässe gibt es genug: Gemeindefest, Adventsbasar oder gar als Geschenk für ein betagtes Gemeindeglied. Auf diese Weise lassen sich sogar die Herstellungskosten wieder „einspielen“.

## **Vom Wert ländlicher Pfarrarchive für die Rekonstruktion vermögensrechtlicher Streitigkeiten – ein Beispiel**

von Karl-Heinz Grotjahn

Am 1. Januar 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nach jahrzehntelangen Vorarbeiten in Kraft und löste die seit der Reichsgründung zunächst weiter geltenden älteren Regelungen der Einzelstaaten ab. Allein in Preußen wurden mehrere Zivilrechtssysteme, zum Beispiel das Allgemeine Landrecht in den altpreußischen Provinzen und das gemeine Zivilrecht in der Provinz Hannover, durch das neue Reichsrecht ersetzt. Doch wenige Tage, bevor es wirksam wurde, schlug beim Landgericht Hannover noch einmal laut und vernehmlich die Stunde des alten Rechts. Denn Ende Dezember 1899 reichten die Kirchengemein-

den Barsinghausen, Mariensee, Garbsen und Marienwerder (heute in der Region Hannover) sowie der Schulverband Mariensee Klage gegen die Klosterkammer in Hannover ein.<sup>1</sup> Den von ihnen vorgebrachten Klagegegenstand bildeten Kirchen- und Schullasten (Pfarrerbesoldung, Baulasten, Kosten für einen Turnplatz). Daß das Gericht noch in den letzten Tagen der Geltung des alten Rechts in Anspruch genommen wurde, hing mit der Klagebegründung zusammen. Die Klägerinnen forderten von der Klosterkammer die Übernahme bestimmter Kosten, weil diese bzw. ihr Rechtsvorgänger solche Kosten seit Menschengedenken getragen hätten und den Klägerinnen daraus der Rechtsanspruch erwachsen sei, daß solches auch gegenwärtig und in der Zukunft zu geschehen habe. Der juristische Terminus für dieses durch Zeitauflauf erworbene Recht lautete unter anderem „Unvordenklichkeit“, „Unvordenkliche Zeit“ oder „Unvordenkliche Verjährung“ bzw. „Immemorialverjährung.“

Rechte und daraus entstehende Rechtstitel können durch Vertrag, Gerichtsurteil, durch Zeitablauf (Gewohnheit, Ersitzen, Verjährung) erworben werden oder verloren gehen. Der Nachweis von Entstehung und Inhalt solcher Rechte kann dann problematisch sein, wenn er weder durch eine Urkunde noch durch Zeugnisse beteiligter natürlicher oder juristischer Personen

festgestellt werden kann. Als Ersatz für den fehlenden Nachweis diente die unvordenkliche Verjährung. Sie erforderte, daß der als Recht in Anspruch genommene Zustand der gegenwärtigen Generation aus eigenem Erleben bekannt sein mußte und daß zusätzlich diese von der vorausgegangenen Generation nichts Gegenteiliges vermittelt bekommen haben mußte. Daraus ergab sich ein Mindestzeitraum von zwei Menschenaltern (80 Jahre), in dem ein entgegengesetzter Zustand als der geforderte nicht bestanden haben durfte. Geling der Nachweis durch Urkunden oder Zeugenbefragung, so konnte vermutet werden, daß das gewünschte Recht einmal rechtmäßig zustande gekommen war. Der Forderung nach Erfüllung eines solchen Rechts und seine Gewährung, mußten aber jeweils in bewußter Berufung auf die ihr zugrundeliegende, aber nicht mehr faßbare ursprüngliche rechtliche Regelung erfolgt sein. So mußte derjenige, der zur Leistung gefordert wurde, sich darüber im Klaren sein, warum er leisten sollte, nämlich einer Rechtspflicht folgend. Dieses Bewußtsein gab er dadurch zu erkennen, indem er tatsächlich leistete.<sup>2</sup> Kam es zum Streit, mußte er eine solche Rechtspflicht widerlegen, indem er zum Beispiel nachwies, daß die fordernde Partei für die betreffenden Leistungen selbst aufgekommen war.

---

<sup>1</sup> Zu diesem Beitrag wurden Archivalien der Pfarrarchive der genannten Kirchengemeinden und des Preußischen Kultusministeriums im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem, herangezogen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 1, Berlin 1871, § 69. Auch: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Stichwort „Unvordenklichkeit“; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 24 (1890), S. 163-169.

Der Nachweis, bestimmte Rechte mangels genauer Kenntnis von ihrer Entstehung und ihrem Inhalt ersatzweise durch Zeitablauf erworben zu haben, bildete ein Bestandteil des germanischen und des römischen Rechts und ist auf die nachfolgenden Rechtssysteme übergekommen. Das Allgemeine Preußische Landrecht allerdings kannte es, wie auch die Rechtssysteme anderer deutscher Staaten, nicht mehr, weil andere Regelungen zweckmäßiger erschienen. Das in der Provinz Hannover geltende gemeine Recht ließ die unvordenkliche Verjährung dagegen zu.

Es war also ein umstrittenes Institut. Das verdeutlichten auch die Gutachten während der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie lehnten durchweg die Beibehaltung der unvordenklichen Verjährung ab, unter anderem weil die Abgrenzung zum Gewohnheitsrecht schwierig war.<sup>1</sup> Deshalb wurde die unvordenkliche Verjährung durch eine praktikablere Verjährung, nämlich durch die 30-jährige, ersetzt.<sup>2</sup> Die Fortwirkung älterer Rechtsvorschriften bis zum Inkrafttreten des BGB ließ das Einführungsgesetz zum BGB zu, wenn die Klage bis zum 31. Dezember 1899 eingereicht worden wäre. Eine Klage nach dem 1. Januar 1900 hätte den Beweis für solcherart erworbene Rechte – der ja vom Gericht zu überprüfen war –

auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1899 begrenzt. Ob das in den vorliegenden Fällen von wesentlicher Bedeutung gewesen wäre, sei dahingestellt. Jedenfalls erschien es den Rechtsanwälten der Klageseite ratsam, die alte Regelung zur Geltendmachung der Interessen ihrer Mandanten auszunutzen. Die Klagen wurden folglich fünf Minuten vor zwölf eingereicht, um sich der Unvordenklichkeit als Klagegrund zu sichern.

### Die Ausgangslage

Die mögliche Wirkung eines solchen Rechtsinstituts in den Beziehungen der klagenden Kirchengemeinden<sup>3</sup> und der Klosterkammer verweist darauf, daß es sich um recht alte Beziehungen handeln mußte, bei deren zwar nicht ihre konkrete Entstehung im Dunkeln lag, sondern vielmehr Art und Umfang der mit diesen Beziehungen verbundenen Rechte bzw. Pflichten. Die Beziehungen zwischen den betreffenden Kirchengemeinden und der Klosterkammer bzw. deren Rechtsvorgänger begannen mit der Reformation. An den Orten dieser Gemeinden – sie gehörten zum Fürstentum Calenberg – befanden sich Nonnenklöster, die durch die landesherrlich angeordnete Visitation 1543 reformiert und in Versorgungseinrichtungen für adelige Fräulein umgewandelt wurden. Im Zuge dieser Vorgänge ent-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Gutachten von Strohal, Leonhard und Pann, in: Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentages. Erster Band, Berlin 1882, S. 117-130, 241-339.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsrecht wendet die unvordenkliche Verjährung heute noch in seltenen Fällen an, wenn z.B. um Fischereirechte oder Wege-rechte gestritten wird.

---

<sup>3</sup> Die erwähnte Klage des Schulverbands Mariensee bleibt im folgenden außer acht; die mit ihr verbundenen Rechtsprobleme sind jedoch identisch mit den hier behandelten Fällen.

standen evangelische Kirchengemeinden, um die zuvor von den Seelsorgern der Klöster wahrgenommenen gottesdienstlichen Handlungen für die Klosterinsassen und die ortsansässige Bevölkerung fortzuführen. Das Vermögen der Klöster geriet in landesherrliche Hand, wurde aber nicht säkularisiert in dem Sinne, daß es einem vollkommen neuen Zweck, zum Beispiel der Haushaltssanierung, zugeführt wurde. Vielmehr wurde es Bestandteil eines Sondervermögens, das sowohl kirchlichen, als auch schulischen Zwecken und der allgemeinen Wohltätigkeit zugute kam. Aus diesem Sondervermögen entstand 1818 der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, einer Stiftung öffentlichen Rechts, deren Zweck sich nicht veränderte. Verwaltet und rechtlich vertreten wurde und wird dieses Vermögen von einer Staatsbehörde, der Klosterkammer in Hannover.<sup>1</sup> Kosten, die für den Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude, für die Besoldung des Pfarrers und des übrigen Personals und für die Durchführung des Gottesdienstes anfielen, waren in der Regel von den Kirchengemeinden selbst aufzubringen. Das geschah entweder durch Kollekten, durch Umlagen innerhalb der Gemeindeglieder oder durch Abgaben Einzelner an

Pfarrer, Küster, Organist usw. für deren Tätigkeit. Reichten die materiellen Mittel im Einzelfall nicht aus, sprang unter Umständen der Staat ein. In einigen Fällen bestand aber die grundsätzliche Pflicht Dritter, für bestimmte Kirchenlasten einzutreten. Solche Unterhaltungspflicht entstand zum Beispiel aus dem Patronatsverhältnis, das adelige Familien oder die Magistrate von Städten über eine Pfarrstelle oder Kirche übernommen hatten.<sup>2</sup> Auch in den finanziellen Beziehungen der klagenden Kirchengemeinden zur Klosterkammer wirkte die Klosterkammer als Dritter. Denn die bei der Reformation 1543 neugebildeten Kirchengemeinden waren weder Eigentümer der Kirchengebäude noch von Grund und Boden; sie standen völlig mittellos dar. Sämtliche Vermögensteile an den Orten gehörten den früheren Klöstern und gingen in landesherrliches Sondervermögen über, aus dem Jahrhunderte lang die Finanzbedürfnisse der Kirchengemeinden einschließlich einer Be-

<sup>1</sup> Zur Behördengeschichte: Ernst von Meier: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680-1866, Bd. II.: Die Verwaltungsgeschichte, Leipzig 1899 (Reprint Hildesheim/ New York 1973), S. 99-112; Klosterfonds und Klosterkammer Hannover, in: Niedersachsen. Zeitschrift für Heimat und Kultur, 82 (1982), S. 17-60; Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover. Hrsg. von Axel Freiherr von Camphausen, Hannover 1999.

<sup>2</sup> Aus Patronats-Baulasten resultierende Streitigkeiten bildeten vor dem Ersten Weltkrieg den Hauptanteil an den kirchenrechtlichen Entscheidungen des 1879 entstandenen Reichsgerichts Leipzig als Revisionsinstanz solcher zu diesem Zeitpunkt noch nach bürgerlichem Recht geführten Prozesse, vgl. Alfred Schultze: Die kirchenrechtliche Judikatur des Reichsgerichts, Berlin 1929, Sonderdruck aus: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultät zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Berlin/ Leipzig 1929, S. 278-301, hier S. 278. Das preußische „Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der Ev. Landeskirchen“ vom 8. April 1924 regelte u. a. die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über Bausachen neu: nach den Artikeln 17 Abs. 1 bis 3 lag nunmehr die Zuständigkeit nicht mehr bei den Zivilkammern, sondern bei den Verwaltungsgerichten.

soldung des Predigers bestritten wurden. Allerdings zahlte die Klosterkammer nicht jede von den Kirchengemeinden geforderte Last, vielmehr prüfte sie genau, genehmigte oder lehnte ab. Aus Ablehnungen hatte sich zwar manche Verärgerung, aber nie Streit entwickelt.

Das änderte sich in den zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Klosterkammer verweigerte mehrmals die Übernahme bestimmter Kosten mit der Begründung, es würde sich um neue Lasten handeln und sie sei lediglich verpflichtet, herkömmliche Lasten zu tragen. Bei diesen Lasten handelte es sich um bestimmte Verwaltungskosten, die in der Tat neu waren (Geschäftstagebücher, Porto, Schreibmaterialien), um Kosten für die Teilnahme der Kirchengemeinden an den 1864 eingerichteten Bezirkssynoden, vor allem aber um die Pfarrerbesoldung, die durch Kirchengesetze 1876 und 1898 verbessert wurde. Auch die Altersversorgung der Pastoren und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen wurde in den Jahrzehnten vor der Jahrhundertwende in Preußen vervollkommen, und auch hier stellte sich die Frage nach der Finanzierung der damit verbundenen zusätzlichen Kosten in Kirchengemeinden, die seit Jahrhunderten von Dritten finanziert wurden. Die Kirchengesetze, die solche neuen Kosten für die Kirchengemeinden entstehen ließen, konnten selbstverständlich als kircheninterne Vorschriften nicht in die privatrechtlichen Beziehungen der Kirchengemeinden zu Dritten, hier der Klosterkammer, eingreifen. Entscheidend wurde also die Frage, ob die bisherigen

Rechtsbeziehungen es zuließen, die Übernahme dieser neuen Lasten von der Klosterkammer zu verlangen. Die Kirchengemeinden waren sich dessen sicher, die Klosterkammer dagegen verweigerte sich grundsätzlich solchen neuen Kosten. Darüber kam es zu den Prozessen.

## Ergebnisse

Die klagenden Kirchengemeinden führten mehrere Begründungen für ihre Forderungen ins Feld, von denen sich die unvordenkliche Verjährung als die tragfähigste und schließlich auch entscheidende erwies. Obwohl die Sachlage bei den klagenden Gemeinden identisch war und vor den gleichen Gerichten verhandelt wurde, hatten die Prozesse unterschiedliche Ergebnisse.

Die Kirchengemeinde Barsinghausen hatte wegen der Errichtung einer Stelle für einen Hilfspfarrer (Pfarrkollaborator) bereits 1896 einen Prozeß begonnen. Sie forderte die künftige Bezahlung dieser Stelle mit der Begründung, daß die Klosterkammer seit unvordenklicher Zeit sämtliche Lasten getragen hätte. Sowohl die erste Instanz vor dem Landgericht Hannover und die Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Celle entschieden zugunsten der Kirchengemeinde. Die Revisionsinstanz, das Reichsgericht Leipzig, bestätigte 1904 diese Urteile. Die Klosterkammer gestand zwar zu, Lasten im bisherigen Umfang tragen zu müssen; zu ihnen zählte sie jedoch nicht die Kosten der neu eingerichteten Pfarrkollaboratur. Die Gerichte erkann-

ten jedoch aufgrund vorgelegter Dokumente darauf, daß sich die Kirchengemeinde das Recht erworben hätte, kraft unvordenklicher Verjährung diese Kosten einzufordern, weil die Klosterkammer tatsächlich seit Menschengedenken für alle Lasten aufgekommen wäre und zwar auch für Personalkosten zum Beispiel für neu eingerichtete Lehrerstellen. Sie wurde folglich verurteilt, auch die Kosten für die neue Kollaboratur zu tragen. Die im Dezember 1899 eingereichte Klage der Kirchengemeinde Barsinghausen wegen der Übernahme der neuen Pfarrbesoldung und anderer Lasten endete 1904 bereits in der ersten Instanz vor dem Landgericht Hannover ebenfalls mit dem Sieg der Gemeinde; auch hier gelang der Dokumentenbeweis für Rechtserwerb durch Unvordenklichkeit so gründlich, daß die Klosterkammer auf Rechtsmittel verzichtete und das Urteil anerkannte.

Die Klosterkammer konnte sich mit dem Einwand nicht durchsetzen, daß die Unvordenklichkeit allein deshalb nicht greifen könne, weil die Kirchengemeinde Leistungen, die sie einfordere, selber bestritten hatte. Tatsächlich hatte sie um das Jahr 1870 nach Ablehnung durch die Klosterkammer den Friedhof „klaglos“ selbst mit einer Dränage gegen die schwierigen Wasserverhältnisse versehen. Die Richter befanden jedoch, die Unvordenklichkeit erfordere lediglich „im allgemeinen“ eine ununterbrochene Ausübung des eingeklagten Rechts über die Dauer von mindestens zwei Menschenaltern. Die Urteile ließen somit als Besonderheit der Unvordenklich-

keit hervortreten, daß einmalige selbstgetätigte Leistungen Rechtsansprüche nicht erlöschen ließen.

Die Kirchengemeinde Wennigsen gehörte, wie die erwähnten 1899 klagenden Gemeinden, auch zu den Calenberger Klostersgemeinden und hatte die gleichen Probleme mit der Klosterkammer. Angespornt durch die Barsinghausen-Urteile arbeitete sie 1905 mit der Drohung, ebenfalls vor Gericht zu ziehen, auf einen Vergleich mit der Klosterkammer hin. Die Verhandlungen endeten 1907 damit, daß sich die Kirchengemeinde mit ihren Forderungen nach Übernahme der Pfarrbesoldungslasten vollständig durchsetzen konnte.

Der von den Kirchengemeinden Marienwerder und Garbsen gemeinsam gegen die Klosterkammer angestrebte Prozeß kam gar nicht ins Laufen; er ruhte seit Einreichung der Klage, um die Ergebnisse der anderen Prozesse abzuwarten; Vergleichsverhandlungen scheiterten. Der Prozeß fand erst 1928 sein plötzliches Ende durch Einstellung des Verfahrens, nachdem die Klosterkammer den Grundbesitz des Klosterfonds in Marienwerder an die Stadt Hannover verkauft und diese die Forderungen der Kirchengemeinden akzeptiert hatte.

Äußerst kompliziert entwickelte sich der Fall der Kirchengemeinde Mariensee. Diese Kirchengemeinde hatte bereits 1878 gegen die Klosterkammer wegen Übernahme der Pfarrbesoldung nach dem 1876 in Kraft getretenen Pfarrbesoldungsgesetz geklagt. Klagebegründung war unter anderem die unvordenkliche Verjäh-

rung, wonach die Klosterkammer die aktuelle Pfarrbesoldung tragen müsse, weil sie stets sämtliche Kirchenlasten übernommen habe. In der ersten Instanz unterlag die Gemeinde. Das Gericht war der Auffassung, die Pfarrbesoldung sei eine neue Last, bei der überhaupt noch keine Ansprüche entsprechend der Unvordenklichkeit erwachsen sein konnten. Dem widersprach das Berufungsgericht und erkannte darauf, daß sie nicht neu, sondern im Prinzip lediglich die Fortsetzung einer stets von der Beklagten getragenen Last sei. Die Klosterkammer müsse zahlen, wenn die Klägerin beweisen könne, daß die Klosterkammer bisher entweder sämtliche Lasten oder wenigstens die Pfarrbesoldung getragen hätte. Doch es gelang der Gemeinde nicht, weder für die eine noch für die andere Beweisalternative ausreichendes schriftliches Material im eigenen oder im Archiv des Konsistoriums Hannover aufzutreiben. Die Beweiskraft von Aussagen älterer Zeugen erkannte das Berufungsgericht als nicht genügend an. Es gab der Leitung der Klosterkammer auf, ihrerseits durch Eid zu beweisen, daß sie nicht sämtliche Kirchenlasten getragen habe. Der Eid wurde geleistet und die Klage auf Übernahme der Pfarrbesoldungslast durch die Klosterkammer 1882 abgewiesen. Revision war nicht möglich.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der Prozeß wurde nach der seit 1852 geltenden Hannoverschen Bürgerlichen Prozeßordnung geführt, weil die reichseinheitliche Zivilprozeßordnung erst am 1. Oktober 1879 in Kraft trat und der Rechtsstreit vor diesem Datum begonnen hatte. Nach der Hannoverschen ZPO war Revision mangels einer entspre-

Das Pfarrbesoldungsgesetz von 1876 erhielt 1898 einen Nachfolger, mit dem wiederum neue Lasten verbunden waren.<sup>2</sup> Deren Übernahme lehnte die Klosterkammer unter Hinweis auf den 1882 gewonnenen Prozeß ab. Doch die Kirchengemeinde traute sich einen neuen Prozeß zu, denn durch intensive Suche, unter anderem im Staatsarchiv und im Konsistorium Hannover, war es dem Pastor aus Mariensee gelungen, Dokumente zu finden, welche die 1882 verhängnisvoll wirkende Beweislücke vielleicht schließen konnten. Im Dezember 1899 begann der neue Prozeß. Trotz der richterlichen Versagung eines Anspruches auf Übernahme auf die Pfarrbesoldungslasten im Prozeß 1878 bis 1882 bildete die Pfarrbesoldungslast den materiellen Hauptanteil an der Leistungsklage der Kirchengemeinde.

Auf die Möglichkeit, mit der Klage zu scheitern, weil über den Gegenstand bereits 1882 entschieden worden war, hatte sich die Gemeinde vorbereitet. So hoffte sie, der Rechtswirkung des ersten Prozesses dadurch zu entgehen, indem sie die Pfarrbesoldung nicht allein forderte, sondern die Übernahme sämtlicher Kirchenlasten einschließlich der Pfarrbesoldung als Gesamtpaket. Die Klagebegründungen wurden gegenüber dem ersten Prozeß ebenfalls geändert – ausgenommen die Begründung durch unvordenkliche Verjährung.

---

chenden Instanz nicht möglich, das Urteil also rechtskräftig.

<sup>2</sup> Einzahlung von jährlich 1500 Mark in eine neue Dienstalterszulagekasse.

Hatte die Klosterkammer in den Prozessen der anderen Kirchengemeinden zumindest die bisher von ihr gezahlten Lasten zugestanden, so stritt sie im Fall Mariensee überhaupt rechtliche Verpflichtungen ab, weil diese im ersten Prozeß von der Klägerin nicht bewiesen werden konnten und trotz des nunmehr vorgebrachten neuen Beweismaterials ausschließlich das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses zähle, so die Haltung der Klosterkammer.

1882 war allerdings nur über die Pfarrbesoldung entschieden worden. Die Klosterkammer dehnte jedoch die Rechtskraft des Urteils auf alle Lasten aus, indem sie behauptete, entsprechend der angeblich im hannoverschen Rechtswesen wirkenden Savignyschen Theorie von der Rechtskraft der Urteilelemente besäße nicht nur der Urteilstenor (= die Klage die Pfarrbesoldung betreffend wird abgewiesen) Rechtskraft, sondern auch die einzelnen Entscheidungsgründe, die zum Urteil geführt hatten.<sup>1</sup> Nach ihnen war ein Grund der Entscheidung gewesen, daß Mariensee die behauptete Zahlung aller Kirchenlasten nicht beweisen konnte. Wäre die Klosterkammer mit ihrer Auffassung von der Rechtskraft der Urteilelemente im neuen Prozeß durchgedrungen, hätte Ma-

riensee nicht nur bei der Pfarrbesoldung, sondern auch bei dem „Gesamtpaket Kirchenlasten“ schlechte Karten gehabt.

Um dieser Gefahr zu begegnen, ließ die Kirchengemeinde 1908 ihre Gesamtforderung „Kirchenlasten“ fallen und ersetzte sie durch die Gesamtforderung „Ärarialasten“. Ärarialasten bildeten seit Jahrhunderten ein Element des kompliziert aufgebauten kirchlichen Finanzwesens und hatten nur die Aufwendungen zum Inhalt, die für den Betrieb von Kirche und Gottesdienst unbedingt erforderlich waren, während der Begriff Kirchenlasten nach der herrschenden Kirchenrechtslehre umfassender war und auch nicht unbedingt notwendige Lasten enthielt (zum Beispiel sind Friedhofskapelle, Glocke, Turmuhr oder Orgel nicht unbedingt notwendig). Im Fall Mariensee bedeutete die neue Forderung nach Ärarialasten einen Verzicht auf bestimmte Leistungen, nämlich auf die Pfarrhausunterhaltung und die Friedhofserweiterung. Über Ärarialasten war 1882 nicht entschieden worden, sondern über die umfassenderen Kirchenlasten. Zusätzlich löste die Gemeinde die Kirchenlasten in zahlreiche Einzellasten auf, so daß schließlich der Klagegegenstand ein doppelter war: das Gesamtpaket „Ärarialasten“ und die Auflösung der Kirchenlasten in Einzellasten. Beide Abteilungen enthielten den wertmäßigen Hauptposten, die Pfarrbesoldung. Mit einem dieser Varianten würde man schon durchkommen, hoffte man.

Das Landgericht Hannover bestätigte die Wirksamkeit der Savignyschen Theorie

---

<sup>1</sup> Die Wirkung der Rechtskraft der Urteilelemente war durchaus umstritten. Die diesbezügliche Diskussion beendete die zum 1.10.1879 in Kraft getretene Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in § 293 Abs. 1 und begrenzte die Rechtskraft auf den Urteilstenor, vgl. Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen, hrsg. von G. von Wilmowski und M. Levy, Bd. 1, Berlin 1895, § 293.

von der Rechtskraft auch der Urteilsselemente Ende 1908 in einem Zwischenurteil und versagte Mariensee einen Anspruch sowohl auf die Pfarrbesoldung, als auch auf die Gesamtheit der Kirchenlasten wegen des Urteils von 1882. Die Kostenaufteilung Kirchen- und Ärarlasten wertete das Gericht als lediglich innere kirchenorganisatorische Sache, die den Dritten überhaupt nicht berühre, da für ihn allein entscheidend sei, ob er zahlen muß oder nicht. Der „Trick“ mit den Ärarlasten funktionierte also nicht.

Im Schlußurteil vom Dezember 1910 erkannte das Gericht allerdings bei einigen Einzelforderungen, in die Mariensee die Gesamtforderung aufgespalten hatte, einen Rechtsanspruch der Kirchengemeinde aufgrund unvordenklicher Verjährung an. Diese Lasten habe die Klosterkammer regelmäßig getragen und allein die Regelmäßigkeit ließe darauf schließen, so das Gericht, daß sie in diesem Fällen eine Verpflichtung zur Zahlung anerkannt hätte. Die Pfarrbesoldung war allerdings bereits mit dem Zwischenurteil Ende 1908 unter den Tisch gefallen. Vollständig vom Gericht abgewiesen wurde die Leistungsklage der Kirchengemeinde an die Klosterkammer in Höhe von 30000 Mark.

Beide Seiten legten Berufung ein. Das Oberlandesgericht Celle verkündete zwar Zwischenurteile, in denen es unter anderem um die Rechtskraft des Urteils aus dem ersten Prozeß ging, zu einem Schlußurteil in der Hauptsache kam es jedoch nie. Denn nach 1918 hatte sich die Rechtslage teilweise geändert. So wurden

zum Beispiel für Baulasten auch bei bereits laufenden Verfahren die Verwaltungsgerichte zuständig.<sup>1</sup> Die treibende Kraft des Prozesses, der Pfarrer aus Mariensee, erkrankte; insgesamt verloren die Beteiligten seit 1925 das Interesse an der Fortsetzung des komplizierten Verfahrens. Vergleichsverhandlungen scheiterten mehrmals, weil das vorgesetzte Kultusministerium der Klosterkammer nicht zustimmte: die ausgehandelten Vergleiche würden zu viele ungeklärte Punkte enthalten, was künftige Rechtsstreite provozieren. So einigten sich die Parteien 1937 auf ein endgültiges Ruhenlassen des Verfahrens. Lediglich 300 Reichsmark zahlte die Klosterkammer jährlich als Heizkostenzuschuß an die Kirchengemeinde – nach 40 Prozeßjahren aus deren Sicht ein mageres Ergebnis.

## Wertung

Die Position der Klosterkammer, nur alte Lasten tragen zu wollen, entwickelte sich vor dem Hintergrund beträchtlicher Veränderungen in einigen der klagenden Kirchengemeinden. Die Ortschaft Barsinghausen expandierte seit ca. 1880 wegen des sich im Deister ausweitenden Kohlenbergbaus. In Wennigsen ergaben sich ähnliche Verhältnisse wegen des Kalibergbaus in der Nachbarschaft. In der Umgebung Marienwerders siedelte sich ebenfalls Industrie an. Aus dieser Entwicklung ergaben sich steigende Bedürfnisse

---

<sup>1</sup> Vgl. oben Fußnote 7.

unter anderem auf dem kirchlichen und schulischen Gebiet durch neue Gebäude und zusätzliches Personal. Die Klosterkammer als Verwalter der bisher zuständigen „Kirchenkasse“ in diesen Ortschaften sah sich in der bedrohlichen Lage, daß die Übernahme der damit verbundenen neuen Kosten ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überfordern würde und sie ihre stiftungsgemäßen Aufgaben nicht mehr vollkommen erfüllen könnte.<sup>1</sup>

Dagegen pochten die Kirchengemeinden darauf, daß das Vermögen des Klosterfonds ursprüngliches kirchliches Vermögen sei, das durch die Reformation lediglich aus kirchlicher in staatliche Hand wechselte, wobei der Verwendungszweck des Vermögens zugunsten der kirchlichen Einrichtungen gleichgeblieben wäre. Diese Grundhaltung war vor Gericht nicht verwertbar, deshalb dienten die über Jahrhunderte erfolgten tatsächlichen Leistungen der Klosterkammer und deren Rechtsvorgänger als Begründung und Beweis der Rechtmäßigkeit der kirchengemeindlichen Forderungen auf der Grundlage der Unvordenklichkeit.

Ausgelöst von einigen kostenträchtigen Kirchengesetzen prallten diese Positionen

aufeinander, und der sich daraus ergebende Konflikt ließ offenbar keine andere Lösung als durch Richterspruch zu, um die Streitfragen grundsätzlich für die Zukunft zu klären. Die Gerichte erkannten für die Klosterkammer keine Gründe an, sich neuen Anforderungen zu verweigern, wenn es bewiesenermaßen bereits in den Vergangenheit zur Übernahme neuer Lasten gekommen und die grundsätzliche Verpflichtung erwiesen war. Der Begriff der Kirchenlasten wurde derart definiert, daß er keinen einmal fixierten materiellen Inhalt besaß, sondern sich nach wandelnden Bedürfnissen zu richten hat. Nach mühsamer, teilweiser jahrzehntelanger Klärung kam es bis heute in den Finanzbeziehungen der Parteien zu keinem Rechtsstreit mehr – wenn man so will, ein erfreuliches Langzeitergebnis der Prozesse!

Aus archivischer Sicht ist folgendes bemerkenswert: Die Prozeßakten der beklagten Klosterkammer sind im Zweiten Weltkrieg verbrannt, ebenso die Akten der Landeskirchenamtes zu dem Streit. Einige Berichte über den Verlaufe der Prozesse finden sich in den Registraturen der den Pastoren vorgesetzten Superintendenten. Die Akten der Gerichte einschließlich der Urteile gehörten offenbar nicht zu der Auswahl, die irgendwann an das zuständige Staatsarchiv abgegeben worden sind, wie die Durchsicht der dortigen Findmittel ergab. Die Prozeßakten der beteiligten Kirchengemeinden dagegen sind fast vollständig erhalten geblieben; was allerdings

---

<sup>1</sup> Diese Befürchtung äußerte der Präsident der Klosterkammer gegenüber seinem Minister, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, Rep. 76 Klosterkammer Nr. 143, Schreiben an Kultusminister v. 24.10.1903. Die Befürchtungen mögen eher einer grundsätzlich vorsichtigen Haltung entsprungen sein, als einer realistischen Einschätzung, denn an den gerichtlich der Klosterkammer auferlegten Kosten für die Kirchengemeinden ist der Klosterfonds schließlich nicht zugrunde gegangen.

tatsächlich an Akten ursprünglich angelegt worden war, unterscheidet sich bezüglich der Vollständigkeit allerdings von Gemeinde zu Gemeinde. So sind nicht immer die Schriftsätze der gegnerischen Klosterkammer vollständig vorhanden. Die Fälle zeigen dennoch den Wert kleiner, wegen Personalmangels nicht immer einfach zu nutzender ländlicher Pfarrarchive, die, wie in diesen Fällen, von den Beständen anderer Archive nicht nur kaum ergänzt, sondern in keiner Weise getoppt werden können.

## 5. „Tag der Archivpflege“ 2004

*Als Vorbereitung auf den 6. „Tag der Archivpflege“, am 21. November 2005 in Hannover, wird hier die 5. Tagung in Erinnerung gerufen. Neben dem Überblick ist das Thema „Familienforschung“ weiter ausgeführt.*

### Der 5. „Tag der Archivpflege“ in Hannover – Tagungsbericht

von Jörg F. Girmann

Zum fünften Mal konnten die Kirchlichen Archivpflegerinnen und Archivpfleger zum „Tag der Archivpflege“ in Hannover begrüßt werden. Wie in Vorjahren fanden sich auch solche aus weit entfernten Kirchenkreisen – aus Emden und Münden, aus Emsland-Bentheim und Wolfsburg – am 29. Oktober 2004 im Hanns-Lilje-Haus ein. Auch einige Archivbeauftragte aus Werken und diakonischen Einrichtungen

der hannoverschen Landeskirche nahmen wieder an der Tagung teil. Insgesamt konnte der Direktor des Landeskirchlichen Archivs, Dr. Hans Otte, 46 Teilnehmer und Teilnehmerinnen begrüßen. Das jährliche Archivpflegetreffen findet also weiterhin unter den Archivpflegern und Archivaren landeskirchenweit guten Zuspruch.

Nach der Andacht begann die Tagung mit dem Referat über „Aufbewahrung von Archivgut – Die Empfehlungen des Verbandes kirchlicher Archivare“<sup>1</sup>. Herr Dr. Hartmut Sander, bis März 2003 Leiter des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, stellte „Mindeststandards“ zur Lagerung kleinerer Archive vor, zu denen auch Pfarr- und Ephoralarchive zu rechnen sind. Konkret wurden hinsichtlich der Raumbeschaffenheit und -ausstattung, des Raumklimas und einiger vorbeugender Schutzmaßnahmen im Katastrophenfall Anforderungen an jeden Archivträger aufgestellt, die zur Unterbringung und Lagerung von Archivgut unerlässlich sind. In der nachfolgenden Diskussionsrunde wurde einige Kritik an den „Mindeststandards“ aus der Teilnehmerrunde vorgebracht. Sie bezogen sich vorwiegend auf den vermeintlichen Mangel an Realitätssinn der Empfehlungen für die Praxis. Nicht wenige Archive innerhalb der Landeskirche erfüllten nach Aussage mehrerer Archivpfleger durchaus nicht die vorgetragenen Kriterien. Herr Sander ließ aber diesen Einwand nicht gelten, sondern erinnerte dar-

---

<sup>1</sup> Die Empfehlungen sind mittlerweile veröffentlicht. Vgl. die Literaturhinweise auf Seite 2.

an, dass bei ungünstigen räumlichen Archivverhältnissen, die gefährdeten Archive in einem anderen kirchlichen Archiv oder im Landeskirchlichen Archiv deponiert werden müssten. Die Aufgabe der Archive, die Unterlagen auf Dauer aufzubewahren und für möglichst viele künftige Generationen zu sichern, lasse eine andere Handlungsweise nicht zu, es sei denn, der Archivträger selbst verbessere den Lagerungsort gemäß den aufgestellten „Mindeststandards“.

Nach dem gemeinsamen Eingangsreferat verteilten sich die Tagungsteilnehmer auf drei Arbeitsgruppen. Zur Auswahl standen die Themen:

1. „Handschriften und Amtsbücher – eine besondere Archivaliengruppe“,
2. „Kirchenbücher und Familienforschung“ und
3. „Fotos im Pfarrarchiv“.

Die erste Arbeitsgruppe wurde durch die Archiv-Mitarbeiter Jörg Girmann und Jörg Rohde gestaltet. Deren Konzept, die Teilbestände des Pfarrarchivs nach und nach vorzustellen, fand mit der Behandlung von „Amtsbüchern und Sonstigen Handschriften“ eine Fortsetzung auch auf dieser Tagung: In seinem Kurzreferat stellte Jörg Girmann zunächst allgemein „Arten und Formen von Amtsbüchern und Handschriften in der Verwaltung“ vor und abschließend fest, dass durch das Fehlen ausreichender Einzeluntersuchungen und einer

zusammenfassenden Amtsbuchlehre, diese als archivalische Quellengruppe nur sehr schwer zu fassen ist. Dieser Mangel zeigt sich vor allem bei der offenen, völlig unbestimmten Begrifflichkeit. Daher beschränkt man sich darauf, Amtsbücher und Handschriften nach ihren wichtigsten Anwendungsarten zu überblicken. Solche Archivalien werden in den Pfarr- und Ephoralarchiven als „Sonstige Handschriften“ zusammengefasst. Jörg Rohde stellte sie im Anschluss im einzelnen vor und erläuterte die Bedeutung von Protokollbüchern, Sakristeibüchern etc. anhand ihrer Anwendungsbereiche.

Die zweite Arbeitsgruppe wurde von dem stellvertretenden Leiter des Landeskirchlichen Archivs, Matthias Wojte, geleitet. Vorgestellt wurden vor allem die rechtlichen Grundlagen der Kirchenbuchbenutzung und -auswertung. Der Hinweis auf die neueste Entwicklung bei der Nutzung und Auswertung der Kirchenbücher, die sogenannten Online-Ortsfamilienbücher, beschloss den Vortrag.

Die dritte Arbeitsgruppe, angeführt von Herrn Dr. Otte, besuchte das Historische Museum am Hohen Ufer in Hannover. Dort wurden die Teilnehmern von Reinhard Gottschalk in den Umgang mit Foto- und Filmmaterial eingewiesen. Schwerpunkt der Einführung waren Kriterien zur Aufbewahrung von Film- und Fotomaterial. Probleme machen hier vor allem die hohen Klimaansprüche, die bei einer Langzeitlagerung des Filmmaterials bei

Schwarzweißfilmen eine maximale Temperatur von 21° C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 20-30%, bei Farbfilmen eine maximale Temperatur von nur 2° C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von ebenfalls 20-30% fordern. Am ehesten ist eine langfristige Lagerung von Schwarzweißfotos möglich; sie erfordern eine Lagertemperatur zwischen 15-21° C bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 30-50% und eine tägliche Wärmeschwankung von nicht mehr als 4° C. Wertvolle Hinweise zur Pflege und Erhaltung von Fotos anhand von Beispielen aus dem Bestand des Historischen Museums ergänzten die Einführung.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen wurde die Arbeit in den gewählten Arbeitsgruppen fortgesetzt.

Der „5. Tag der Archivpflege“ schloss mit dem üblichen Rundgespräch. Diejenigen, die sich zu Wort meldeten, waren mit der Tagung und ihrem Verlauf sehr zufrieden. Sie wünschten sich einhellig, dass eine solche Veranstaltung auch weiterhin regelmäßig stattfinden sollte. Vor der Verabschiedung der Teilnehmer stellte Herr Dr. Otto noch einige Literaturhinweise zu Wörterbüchern für das kirchliche Archivwesen vor. Die Verteilung der neuesten Nummer des Mitteilungsblattes „**AUSGEPAKT**“ war Schlusspunkt der Tagung.

## Familienforschung gestern und heute - Bericht aus der Arbeitsgruppe

von Matthias Wojte

Anhand einiger Stichwörter jeweils aus drei Phasen wurden zunächst Eckpunkte der geschichtlichen Entwicklung des Themas benannt:

Geschlecht - Sippe - Familie;  
Legitimierung - „Ariernachweis“ – Hobby;  
Register 1853 - Verkartung 1935 - Online-Ortsfamilienbücher 2000.

Weitere Stichworte verdeutlichten die Problematik des Umgangs von Familienforschung mit Kirchenbuch-Originalen: Aura des Originals - Fehlerhaftigkeit von Abschriften und Registern - Sinnsuche - Sammelleidenschaft - Substanzverlust bei extensiver Benutzung - Erhaltung.

Vorstellt wurden die rechtlichen Grundlagen der Kirchenbuchbenutzung bzw. ihrer Auswertung, welche auch der Vorschriftensammlung der Archivpfleger enthalten sind:

a) Im Archivgesetz der Konföderation (1999) sind die Schutzfristen geregelt. Für personenbezogenes Archivgut (z. B. Kirchenbücher) gilt: Benutzung frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Personen und 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung des Buches.

b) Die Benutzungsordnung der Konföderation (2000) sagt u. a., daß Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten (z. B. Fotokopien oder Mikroverfilmungen kompletter

Kirchenbücher) nicht herausgegeben werden, d. h. nicht in das Eigentum Dritter gelangen dürfen und dass bereits die Ausleihe von Archivgut an Privatpersonen in jedem Fall unzulässig ist.

c) Für Benutzungen in privatem Interesse ist die Erhebung von Gebühren gemäß der Gebührenordnung (2000) vorgesehen.

d) Die Kirchenbuchordnung (1983) nennt als alleinigen Zweck der Kirchenbücher die Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Aus neueren Kirchenbüchern, die nach den Schutzfristen noch nicht vorgelegt werden dürfen, können u. a. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Auszüge und Abschriften erhalten.

Zusammengefaßte Informationen über die neueren Möglichkeiten zur Familienforschung (u. a. Microfiche-Lesestellen, Möglichkeit der Weiterleitung schriftlicher Anfragen an Frau Dr. Möhle, Göttingen) enthält die Mitteilung des Landeskirchenam-

tes G 19/1997 (aktualisierte Fassung beim Landeskirchlichen Archiv abrufbar).

Zu Frage des Umgangs mit der neuesten Entwicklung der Online-Ortsfamilienbücher (u. a. betrieben von der „MAUS - Gesellschaft für Familienforschung e. V.“, Bremen, im Internet einsehbar über <http://www.ortsfamilienbuecher.de>) wurde u. a. ausgeführt, daß hierzu das Einverständnis der betreffenden Kirchengemeinde (KV-Beschluß) und des Landeskirchlichen Archivs *jeweils* vorliegen muß. Eine *generelle* Genehmigung der Landeskirche, wie sie von der MAUS in Veröffentlichungen behauptet wurde, gibt es hingegen nicht. Es dürfen keine gewerblichen Zwecke damit verbunden sein. Bisher (2005) gibt es drei genehmigte Online-OFB aus dem Bereich unserer Landeskirche: Meyenburg, Uthlede, Wulsbüttel.

An der Arbeitsgruppe nahmen am Vormittag 13 und am Nachmittag 14 Archivpflegerinnen und Archivpfleger teil.